

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Wien, 10.09.2004

**Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
Begutachtungsverfahren
GZ 318.017/0001-II.2/2004**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geben zum Entwurf eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes folgende **Stellungnahme** ab:

Dem grundlegenden Anliegen des Entwurfs, internationalen Verpflichtungen Rechnung tragend die Verantwortlichkeit von Verbänden auf die vorgeschlagene Weise zu regeln, wird **grundsätzlich zugestimmt**. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als die Umsetzung der in internationalen Verpflichtungen vorgesehenen Vorgaben in Österreich im gerichtlichen Strafverfahren erfolgen soll (siehe dazu schon die Stellungnahme der richterlichen Standesvertretung anlässlich der parlamentarischen Enquete vom 5.6.2002).

Dass sich das Gesetz nur mit einer ganz beträchtlichen Anzahl zusätzlicher Planstellen bei Staatsanwaltschaften und den Gerichten umsetzen ließe, liegt angesichts der schon im Durchschnittsfall außergewöhnlichen Verfahrensaufwands auf der Hand.

Allerdings wird an **einzelnen Bestimmungen Kritik** geübt; insbesondere gilt dies für die Regelungen über die **Verbandsgeldbuße** (§§ 4, 5), für **Privatanklagedelikte** (§ 12 Abs 2), das stark ausgeweitete **Opportunitätsprinzip** (§ 17) und die **obligatorisch** vorgesehene **Zweiteilung** der Verhandlung (§ 21 Abs 1 bis 3).

Zu § 2:

Die Definition des Begriffs „**Entscheidungsträger**“ bleibt dort zu **unscharf**, wo von der „Verantwortung für einzelne Tätigkeitsbereiche“ die Rede ist. Was soll bei einem großen und hierarchisch strukturierten Verband darunter zu verstehen sein? Ist ein im Mittelbau der Unternehmenshierarchie tätiger Abteilungsleiter eines großen Unternehmens ein Entscheidungsträger?

Zu § 3:

Auch nach den Erläuterungen bleibt unklar, wann eine Tat „für diesen“ (nämlich den Verband) begangen wurde. Soll dies nun ein auf ein nicht auf bloße Vermögensvorteile beschränktes „zu Gunsten“ im Sinne von „im Interesse“ bedeuten, was sich aus den Überlegungen zu den internationalen Vergleichen ableiten ließe (S 21 drittletzte und

vorletzter Absatz), oder aber genügt die Begehung „aus dem Betrieb heraus“ (S 21 letzter Absatz)? Auffallend ist jedenfalls die sprachliche Differenzierung zwischen Abs 1 und 2: Während Abs 1 normiert, dass die **Tat für den Verband** begangen worden sein muss, genügt es nach Abs 2, dass der Mitarbeiter **für den Verband gehandelt** und dabei die Tat begangen hat. Sachgerecht wäre es, sprachlich unmissverständlich auch in Abs 2 die **Begehung der Tat für den Verband** zur Voraussetzung zu machen.

Unklar ist auch, was unter der Begehung „nicht zum Nachteil“ (des Verbands) zu verstehen sein soll. Nach den Erläuterungen sei die Tat dann zum Nachteil, wenn sie sich direkt gegen die Interessen des Verbandes richtet. Was ist, wenn die Tat teils zum Vorteil, teils zum Nachteil des Verbandes wirkt?

Zu §§ 4 und 5:

Das vorgeschlagene **Geldbußensystem** ist ersichtlich an das Tagessatzsystem des StGB angelehnt; dies wird in der Praxis schwierig zu handhaben sein. **Kosten- und zeitaufwändige Erhebungen** zeichnen sich ab, so etwa die Beischaffung von Bilanzen, Steuererklärungen, steuerrechtlichen Bescheide, gar die Beiziehung von Sachverständigen udgl. Dies wird oftmals in keinem Verhältnis zum Vorteil des Systems stehen.

Praktikabler wäre es, **feste Geldbußenstrafrahmen** (mit einer Überschreitungsmöglichkeit, wie sie auch in den Erläuterungen erwähnt wird) zu normieren. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes sollte aber bei der Bemessung der Höhe der Buße mitberücksichtigt werden müssen.

Zu § 12:

Die Notwendigkeit einer **Verbandsgeldbuße** auch bei **Privatanklagedelikten** ist **nicht** erkennbar; nach den deklarierten Intentionen des Entwurfs soll ja im Bereich der Bagatellkriminalität grundsätzlich keine Verfolgung stattfinden. Schon derzeit gibt es ja im Nebenstrafrecht - das insoweit weitgehend Privatanklagedelikte normiert - ohnedies vergleichbare Regelungen. Mithaftungen nach dem Muster des Mediengesetzes oder ähnliches würden völlig ausreichen. Vorgeschlagen wird daher die Beschränkung der **Verbandsgeldbuße** auf **Offizialdelikte**.

Zu den §§ 15 und 16:

Klarzustellen bliebe, wem in der **Hauptverhandlung** die Wahrnehmung der in der StPO normierten **Rechte des Beschuldigten** zukommen sollen (zB §§ 249 Abs 1, 255 Abs 3). Nach § 15 Abs 1 soll die Ladung zur Hauptverhandlung einem Mitglied des zur Vertretung nach außen berufenen Organs zuzustellen sein. Nach § 16 Abs 1 sollen hingegen Entscheidungsträger und Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, als Beschuldigte zu laden sein. Bloß den Erläuterungen zu den §§ 13 und 22 ist zu entnehmen, dass als Vertreter (nur) ein vertretungsbefugtes Organ (oder der Verteidiger) anzusehen sei(en). Demnach würde sich die Beschuldigtenfunktion des Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters auf die Vernehmung nach § 245 StPO beschränken; alle anderen Rechte kämen dem Vertreter des Befugten zu.

Zu § 17:

Erhebliche **Bedenken** bestehen gegen die weitreichende Geltung des **Opportunitätsprinzips**. Der Entwurf hält sich in sonstigen Bereichen weitgehend an das materielle und formelle Strafrecht, weicht aber vom prozessualen Legalitätsprinzip in geradezu auffallendem Maß ab. Dies erzeugt nicht nur einen dem Vertrauen in eine gleichmäßige, objektive und unabhängige Rechtsanwendung äußerst abträglichen Effekt, sondern nimmt dem gesamten Instrument auch beträchtlich an Präventivwirkung. Abgesehen davon könnte ein derartig weit gezogenes Opportunitätsprinzip als Wirtschaftslenkungsinstrument in den Händen (insbesondere) der Staatsanwaltschaft verstanden werden. Dies würde nicht nur das Grundanliegen des Geldbußensystems

desavouieren, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden auf völlig sachfremde Argumentationsebenen drängen.

Zudem: Das vorgesehene Opportunitätsprinzip würde es dem Verband ermöglichen, durch entsprechende Sachangaben und daran geknüpfte umfangreiche Beweisanträge einen übermäßigen Verfahrensaufwand in Aussicht zu stellen, um die Strafverfolgungsbehörden zum Absehen von der Verfolgung zu bestimmen. Der Verband jedoch, der (in Person seiner Entscheidungsträger) gleichsam „von vornherein geständig“ ist, könnte im sonst gleichgelagerten Fall durchaus verfolgt werden. Dass dies nicht sachgerecht ist und auch auf Präventionsebene kontraproduktiv wirkt, liegt auf der Hand.

Soweit auf ein besonderes öffentliches Interesse als Kriterium für die Verfolgung des Verbandes abgestellt wird, werden abermals vollkommen sachfremde Parameter eingezogen. Nicht wirklichkeitsfremd erscheint der Entwurf eines Szenarios, in welchem das Opfer einer Straftat durch eine medial inszenierte Kampagne letztlich ein „besonderes öffentliches Interesse“ provoziert.

Zu einem Wertungswiderspruch führt auch der Umstand, dass - den Intentionen des Entwurfs folgend - im Bereich der bezirksgerichtlichen Kriminalität „quasi routinemäßig jedes Verfahren gegen einen Verband eingestellt“ werden soll, während es bei Privatanklagedelikten zu Verfolgungen kommt (§ 12 Abs 2).

Sollte eine qualitative und/oder quantitative Einschränkung der Verfolgung von Verbänden angestrebt werden, wäre es mit dem gesamten sonstigen System verträglicher, insbesondere aber auch für die Öffentlichkeit akzeptabler, den Anwendungsbereich von vornherein auf bestimmte gravierendere Delikte (etwa nur solche, die in die Zuständigkeit des Gerichtshof fallen und - unabhängig davon - bei allen Delikten mit Todesfolgen) zu beschränken.

Zu § 21:

Mag es auch keinen grundlegenden Einwand gegen eine Zweiteilung der Schlussanträge und der Urteilsfällung (siehe derzeit § 256 Abs 2 StPO) geben, so ist **nicht einzusehen**, warum eine obligatorische Zweiteilung normiert werden soll.

Schon aus prozessökonomischen Gründen sollte davon abgesehen werden, in den Fällen, in denen nicht ohnehin gemäß § 20 Abs 3 (des Entwurfs) gesondert verhandelt wird, über eine bloß fakultative Zweiteilung iSd § 256 Abs 2 StPO hinauszugehen. Die sonst zu erwartenden Verfahrensverzögerungen werden sich nicht auf die Zeit der weiteren Schlussanträge und der zweiten Urteilsberatung und Verkündung beschränken. Denn wengleich das Beweisverfahren für die Beschuldigten und den Verband gemeinsam geführt werden soll, kann die vorgeschlagene Regelung faktisch auch zu einer Trennung des Beweisverfahrens führen: Anträge iSd § 238 StPO dürfen auch noch in den Schlussanträgen gestellt werden, wodurch es in nicht bloß seltenen Fällen zu mit Vertagungen verbundenen Ergänzungen des Beweisverfahrens kommen muss. In einem Fall des § 276a StPO (Richterwechsel, Überschreitung der Zwei-Monatsfrist) muss es dabei außerdem zu einer Wiederholung des Beweisverfahrens kommen.

Unklar erscheint die - von § 256 Abs 2 StPO (der nur ein einziges, wengleich in zwei Teilen zu verkündendes Urteil vorsieht) abweichende - Konstruktion auch dahin, dass zwei getrennte Urteile zu fällen sind. Diese Urteile unterliegen naturgemäß einer gesonderten Anfechtung. Im § 21 Abs 2 und 3 sind die Konsequenzen für die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Verband an den Ausgang des Verfahrens gegen den Beschuldigten geknüpft. Ersichtlich ist hier die erstinstanzliche Entscheidung gegen den Beschuldigten gemeint. In vielen Fällen wird aber kein rechtskräftiges, sondern ein angefochtenes Urteil gegen den Beschuldigten vorliegen, wenn dann über den Verband zu entscheiden ist. Soll nun ungeachtet dessen, dass das Urteil gegen den Verband in der Regel auch inhaltlich vom Urteil gegen den Beschuldigten abhängt, vor Rechtskraft des

ersten Urteils die Entscheidung über den Verband gefällt werden?

Nicht ganz verständlich ist der Gesetzestext, wenn im § 21 Abs 2 im ersten Satz von „Erörterungen“ der den Verband betreffenden Umstände die Rede ist und im zweiten Satz dann gesondert die „Schlussvorträge zu diesen Fragen“ genannt werden. Was ist mit diesen „Erörterungen“ gemeint? Die Erläuterungen sprechen nur von Erörterungen (der Parteien) im Rahmen der Schlussvorträge. Die getrennte Nennung im Gesetzestext passt dazu nicht. Das Beweisverfahren hat ja bereits zuvor gemeinsam mit jenem gegen den Beschuldigten stattgefunden (§ 21 Abs 1).

Das Erfordernis eines besonderen Antrages des Anklägers im Fall eines Freispruches des Beschuldigten (§ 21 Abs 3), in einem „selbständigen Verfahren“ zu entscheiden, ist nicht verstehbar. Der Begriff des „selbständigen Verfahrens“ nach § 20 Abs 3 beinhaltet eine eigenständige „vollständige“ Hauptverhandlung, wovon aber hier im § 21 Abs 3 nicht die Rede sein soll, ergibt sich doch aus dem zweiten Satz, dass kein eigenes Verfahren, sondern nur die Schlussvorträge und die Urteilsfällung gemeint sind. Wenn die Verfahren zudem gegen den Beschuldigten und den Verband getrennt geführt werden, hat ein Freispruch des Beschuldigten ohnehin auch keinen Einfluss auf das Verfahren gegen den Verband.

In der vorgeschlagenen Form würden die Bestimmungen des § 21 Abs 1 bis 3 in der Praxis große Probleme schaffen; sie entsprechen auch nicht den Bedürfnissen der Parteien. Wenn schon an eine Zweiteilung gedacht ist, sollte diese nur fakultativ vorgesehen sein. § 21 Abs 2 und 3 sollten ersatzlos entfallen.